

Aktuelle Meldung

Zahntechnisch hergestellte „Kurzeitprovisorien“ - existent und berechnungsfähig?

Können neben direkten Provisorien nach den Nrn. 2270, 5120, 5140 zahntechnische Leistungen anfallen? Auch für indirekte Provisorien nach 2270 etc.?

Vorgetragen wurde die verbreitete zustimmende Ansicht von Herrn Dr. Christian Öttl, der u. A. Mitglied im Bundesvorstand des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ) und GOZ-Referent der ZÄK Bayern ist.

Dr. Wilfried Beckmann, langjähriger Vorsitzender der Privatzahnärztlichen Vereinigung Deutschland (PZVD) und Mitglied des Vorstandes der ZÄK-WL sowie Mitglied des GOZ-Expertengremiums NRW vertrat eine teilweise abweichende Ansicht.

Vorbemerkungen

Es geht in dieser gebührentechnischen Erörterung um die Provisorien mit den Nrn. 2270, 5120 und 5140 GOZ, ohne eine vorgeschriebene Mindesttragezeit, aber einer tatsächlichen Tragezeit unter drei Monaten. Diese können zahnmedizinisch direkt und/oder zahn-/ labortechnisch indirekt hergestellt werden. Dieses zahnmedizinisch-zahntechnische Faktum kann man eigentlich gar nicht bestreiten. Bestritten wird jedoch der Anfall von dafür berechnungsfähigen Material- und Laborkosten, insbesondere bei der indirekten (zahn-/ labortechnischen) Herstellung von „Kurzeitprovisorien.“ Diese Material- und Laborkosten seien abgegolten mit den Provisoriengebühren nach den Nrn. 2270, 5120 und 5140 GOZ. Jedoch ist eine derartige Bestimmung in der GOZ, auch in den Novellierungsbegründungen nicht aufgeführt: Diese Abgeltungsaussage beruht auf Interpretation und Kommentierung.

Eigenlabor zu direkten Provisorien nach der GOZ

Öttl vertrat auftragsgemäß, durchaus überzeugt die Ansicht, dass z.B. die Gebührennummer 2270 GOZ 12 „Provisorium im direkten Verfahren“ als zahnärztliche Leistung formuliert sei.

Das bedeute definitionsgemäß, dass keine gesonderte Berechnung der Herstellungskosten eines direkten Provisoriums am Behandlungsstuhl nach § 9 GOZ möglich sei.

Jedoch die Frage ist, ob neben der abgegoltenen klinischen Anpassung dieser Art des Provisoriums weitere Leistungen nach § 9 GOZ anfallen können?

Dazu sage der GOZ-Kommentar der BZÄK (Stand 20. Januar 2012) z.B. zur Nr. 2270:

Aktuelle Meldung

„Die zahnärztlichen Maßnahmen bei dieser Gebührennummer umfassen die Auswahl, Anprobe, okklusale Anpassung, gegebenenfalls notwendige Korrekturen und die Eingliederung der provisorischen Krone beziehungsweise des provisorischen Inlays sowie deren Entfernung. Die einfache Ausarbeitung erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Berechnung nach Paragraph 9 GOZ.“

Zwischenfrage: Was ist denn Voraussetzung für eine Berechnung von Material- und Laborkosten nach § 9 GOZ? – Es ist die extraorale technische Herstellung eines erforderlichen zahnmedizinischen Hilfs- oder Behandlungsmittels durch einen Fachkundigen. Jedwede intraorale Tätigkeit erfolgt rechtlich zulässig aber nur durch einen approbierten Zahnarzt/ Arzt bzw. gesetzkonform delegiert und stellt zahnmedizinische Untersuchung/ Diagnostik oder Behandlung dar.

Noch mal in neuem Licht: „Einfache Ausarbeitung ist bereits Leistungsbestandteil und nicht gesondert berechnungsfähig.“ Diese Aussage ist allenfalls aus den Leistungsbeschreibungen ableitbar, aber nicht in der GOZ nachlesbar. - Und welche Ausarbeitung gibt es noch?

Öttl sagt dazu: Form-/ Oberflächenveränderungen des Provisoriums aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen seien berechenbar, aber außer Abformmaterialien keine Materialkosten.

Einer zahntechnischen extraoralen Formumgestaltung/ -änderung vorangehend sei auch Herstellung zahntechnischer Hilfsmittel in Form von Tiefziehschienen, meist bezeichnet als „Formteile“, separat berechenbar.

Öttl wagte die Thesen:

- Alles, was ein gutes Langzeitprovisorium ausmacht, ist berechenbar im Labor.
- Indirekte Provisorien sind analoge Leistungen, wenn nicht vorgesehen für eine Tragezeit über drei Monaten.

Zwischenfrage: Wie verträgt sich der Vorschlag zur Analogberechnung mit der Berechnungsbestimmung hinter Nr. 7090 und den amtlichen Begründungen?

Beckmann mit partiell abweichendem Standpunkt

Er leitete diesen systematisch aus der GOZ ab. Er zitierte den § 9 GOZ „Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen“: „Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach

Aktuelle Meldung

den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.“

Er wollte damit auf zahntechnische Kostenabgeltung bei Berechnung der Gebühren nach 2270, 5120 und 5140 GOZ hinweisen. Damit ist die Frage aufgeworfen, wo in den Leistungsbeschreibungen zu den Gebühren die Kostenabgeltung erwähnt, zumindest ableitbar wäre? - Prüfung des Wortlauts der Leistungsbeschreibungen im Gebührenverzeichnis

ergibt keine Hinweise, dass zahntechnische Leistungen mit den Gebühren abgegolten sind. Angeführt wird dazu immer die „direkte Herstellung“, aber eine indirekte, also zahntechnisch labor-technische Herstellung von Provisorien nach den Nrn. 2270, 5120 und 5140 GOZ wird in der Berechnungsbestimmung im Anschluss an Nr. 7080/7090 GOZ ebenfalls ausdrücklich erwähnt (Zitat):

„Beträgt die Tragezeit der feststehenden laborgefertigten Provisorien unter drei Monaten, sind anstelle der Leistungen nach den Nrn. 7080 und 7090 die Leistungen nach den Nrn. 2260, 2270 oder 5120 und 5140 berechnungsfähig.“

Beckmann: Es gibt drei Argumente für die Abgeltung:

1. Medizinische Notwendigkeit?
2. Zusätzliche zahntechnische Leistungen können zu einer niedrigeren Bewertung (Steigerungssatz) der zahnärztlichen Leistung führen.
3. Auslagenersatz nach § 9 ist „chairside“ nicht berechenbar.

Notwendigkeit: GOZ § 1

„Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.“ -

- Das soll ggf. auf zahn-/ labortechnische Anfertigung statt direkter Herstellung zutreffen. -

Verlagerung zahnärztlicher Leistungen in das Dentallabor: GOZ § 5

„Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen... „

Aktuelle Meldung

„Der 2,3fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.“

System immanenter Einwand: Unterdurchschnittliche Schwierigkeit oder unterdurchschnittlicher Zeitaufwand bei der Ausführung der zahnärztlichen Leistung resultieren nicht aus zahntechnischen Verrichtungen; solche wären aber auch kein Grund, den Faktor zu erhöhen, wenn man sie als eingeschlossen ansehen würde.

Chairside: GOZ § 9

„...die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten...“

Kommentierung Beckmann: „Erbringt der Zahnarzt im Behandlungsraum, am Patienten oder im Mund Leistungen, die auch ein Zahntechniker, Zahnarzt oder ZFA im Labor (Eigenlabor) erbringen könnte, berechtigt ihn das nicht zur Berechnung von Auslagenersatz nach § 9.“

Diskussionsbeitrag: Es gibt keine intraoralen „Chairside-Laborleistungen“. Zwangsläufig intraorale Leistung ist immer Teil einer zahnärztlichen Leistung (ggf. im Steigerungssatz der Gebühr abzubilden).

Zusammenfassung: Neben direkten Provisorien können ggf. zahntechnische Leistungen anfallen und nach § 9 berechnet werden.

Zweiter Teil der Fragestellung:

Können neben indirekten Provisorien nach GOZ 2270 etc. zahntechnische Leistungen abgerechnet werden?

Indirekte Provisorien werden in der Gebührenordnung unter GOZ 7080 und 7090 beschrieben. Wenn mit einer Tragezeit unter 3 Monaten die Voraussetzung der Berechenbarkeit der GOZ-Nrn. 7080 oder 7090 nicht gegeben ist, sind diese unter 2260, 2270 bzw. 5120 oder 5140 zu berechnen.

Wenn die medizinische Indikation für indirekte (laborgefertigte) Provisorien gegeben ist, können



Aktuelle Meldung

die anfallenden zahntechnischen Leistungen als Auslagenersatz nach § 9 GOZ berechnet werden.

Zusammenfassung

Das sog. "direkte Verfahren mit Abformung" (Singular) erfolgt tatsächlich (außer bei CAD/CAM Fertigung) immer mit zwei Abformungen unterschiedlicher klinischer Situationen, mit unterschiedlichen Abformmaterialien und berechnungsfähigen Materialkosten.

Beispiel: Alginat-/ Silikonabformung des unpräparierten Zahnes und spätere Kunststoff-Abformung des präparierten Zahnes durch Reposition der Erstabformung.

Für die direkte intraorale zahntechnische Herstellung mithilfe einer Abformung können keine Laborkosten gemäß § 9 GOZ berechnet werden, denn die Leistung heißt "Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung". Hinter dieser unzureichenden Formulierung verbirgt sich "Herstellung und Direkteingliederung" eines Provisoriums, wenn die Leistungsbeschreibungen der Nrn. 2270, 5120, 5140 GOZ überhaupt Sinn machen sollen.